

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. März 1975 — 2 BvF 1/72 —, ergangen auf Antrag der Bayerischen Staatsregierung, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die §§ 71, 72 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) sind in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. März 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Berichtigung der Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vom 7. März 1975

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 499) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 Nr. 47 ist nach dem zweiten Strichpunkt in einer neuen Zeile das Wort „Kottrocknungsanlagen;“ anzufügen.

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte — 5. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 504) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Nr. 20 ist die Zahl 15 durch die Zahl 17 zu ersetzen.

Bonn, den 7. März 1975

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Schöttler